



3. April 2018

Bericht des Stadtrats zu den Eingaben der Mitglieder des Stadtforums für die Sitzung vom 26. April 2018

Registratur-Nr.: 14.03.02

Geschäftslaufnummer: PRS 2017-137 Signatur

A. Rapperswil-Jona Saatgut (Grünliberale Partei)

Die Biodiversität ist weltweit aber auch regional unter Druck. Letztes Jahr wurde eine Studie publiziert, die schwarz auf weiss aufzeigt, dass die Anzahl Fluginsekten in deutschen Schutzgebieten in drei Jahrzehnten um 75 % abgenommen hat. Insekten sind Schlüsselorganismen, da sie als Futterquelle z.B. für Vögel dienen aber auch Pflanzen bestäuben, was schlussendlich auch essenziell für das menschliche Leben ist. Die Studie zeigt auch auf, dass isolierte Schutzgebiete nicht ausreichen, um die Biodiversität zu erhalten. In Rapperswil-Jona dürfte die Situation gleich aussehen. Zersiedelung und eine intensive Landwirtschaft haben den Lebensraum für Insekten und andere Tier- und Pflanzenarten zerstört. Um die Vielfalt der Pflanzen zu erhöhen, auf die Insekten in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien angewiesen sind, können standortgerechte einheimische Pflanzen angesät werden. Ein solches „Rappi-Jona Saatgut“ könnte sowohl von der Stadt (auf Friedhöfen oder Strassenrändern) als auch von Privaten (auf Flachdächern oder Gärten) verwendet werden. Das hätte zudem den wertvollen Nebeneffekt, dass Rapperswil-Jona mit einheimischen Wildblumen aufgehübscht werden würde. Die Grünliberale Partei fragt den Stadtrat,

- ob er ebenfalls die Notwendigkeit sieht, die Bevölkerung mit dem wichtigen und dringenden Anliegen des Biodiversitätsverlusts zu sensibilisieren?
- Ob er bereit ist, ein lokales Saatgut zu entwickeln, es selbst zu verwenden und es der Bevölkerung abzugeben?

Die Situation in Rapperswil-Jona ist zwar vergleichbar, als städtisches Gebiet ist die Situation jedoch besser als im Durchschnitt. Rapperswil-Jona verfügt nicht nur über zahlreiche Naturschutzgebiete, sondern auch ein grosser Teil des Seeufers ist natürlich und steht unter Schutz. Zusammen mit der Gemeinde Eschenbach hat die Stadt zudem ein beachtliches Vernetzungsprojekt im Kanton St. Gallen lanciert, welches sich bereits im dritten Jahr befindet.

Die Stadt ist sich der Verantwortung in Sachen Biodiversität bewusst, entsprechend wurde auch schon viel unternommen. In den letzten Jahren konnten zahlreiche Projekte im Siedlungsraum umgesetzt werden, dabei wurden unter anderem auch Wildblumenwiesen neu angelegt. Auch der Wald in Rapperswil-Jona ist bezüglich Biodiversität vorbildlich. So gibt es z.B. in Bollingen ein Waldreservat oder das Waldvernässungsprojekt im Turbenland. Das Erlenbächli konnte aufgewertet werden und weitere Aufwertungen von Fliessgewässern sind bereits in Planung.

Die Stadt steht für Fragen bezüglich Biodiversität gerne zur Verfügung. Eine Kampagne hingegen ist nicht vorgesehen. Die Stadt wird ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und so auch weiterhin einen grossen Beitrag leisten.



3. April 2018
Seite 2

Die Entwicklung eines Saatguts gehört nicht zu den Kernaufgaben einer Stadtverwaltung. Abklärungen haben ergeben, dass die Herstellung eines lokalen Saatguts auf privater Basis relativ einfach möglich wäre (z.B. durch die UFA AG). Die Abgabe des Saatguts an die Bevölkerung könnte im Rahmen einer privaten Aktion durchgeführt werden.

B. Rapperswil-Jona goes digital (Grünliberale Partei)

In wenigen Jahren haben sich Soziale Medien weltweit etabliert. Ob jung oder alt, die Leute twittern, snapen, posten Selfies auf Instagram, bewerben sich via LinkedIn oder sind aktiv auf Facebook. Dass sich die Leute heute in Sozialen Netzwerken aufhalten, haben nicht nur Unternehmen erkannt, sondern auch staatliche Institutionen. So twittert die Stadt St.Gallen, der Kanton Zürich hat eine eigene Facebookseite oder die Bundesverwaltung unterhält ein LinkedIn-Profil, um Talente für sich zu gewinnen. Das offizielle Rapperswil-Jona hingegen existiert im Social Web schlichtweg nicht. Die Grünliberalen erachten die Sozialen Medien heutzutage als wichtige Kanäle, um die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die Stadt Rapperswil-Jona könnte beispielsweise die traditionell schlecht besuchte Bürgerversammlung auf Facebook posten, um mehr Leute zu erreichen oder offizielle Entscheide der Stadtregierung per Twitter veröffentlichen. Zudem wäre eine Überarbeitung der technisch und ästhetisch veralteten Webseite notwendig. Dass auch ein Bedürfnis der Leute besteht, relevante Informationen zu Rapperswil-Jona online zu erhalten, zeigen zwei privat organisierte Facebookgruppen. Die Grünliberale Partei möchte deswegen vom Stadtrat wissen:

- Teilt der Stadtrat die Position der GLP, dass Soziale Medien für die heutige Kommunikation einer Stadt wichtig und notwendig sind, um nahe an den Bürgerinnen und Bürgern zu sein?
- Warum ist die Stadt Rapperswil-Jona nicht bereits auf Social Media aktiv? Wurde in der Vergangenheit eine Einführung geprüft?
- Ist eine Überarbeitung der Webseite geplant?

Internetauftritt

Die Stadt betreibt seit über zehn Jahren ihre Webseite basierend auf dem i-CMS-System der Innovative Web AG (i-web). Das Angebotsspektrum city web, Schulweb, Raumbewirtschaftungssystem, Extranet und eGovCenter wird in einer Outsourcing-Lösung genutzt.

Der Stadtrat hat anfangs Jahr beschlossen, die Webseite kundenfreundlicher und moderner zu gestalten. Die Statistik zeigt unter anderem, dass die medienbruchfreien eAdmin-Prozesse rege durch die Kunden benutzt werden. Mit einem Redesign soll die Mobilität verbessert, die Technologie durch eine neue ersetzt sowie ein neues Layout in Angriff genommen werden. Das Redesign wird mit der Firma i-web als bestehende und schweizweit renommierte Anbieterin vorgenommen. Als Referenzprojekt für eine gelungene Webseite gilt die Stadt Luzern, welche alle neuen Anforderungen einer modernen und zukunftsorientierten Webseite aufweist.

Mit einem Redesign können rund 90 % des heutigen Inhalts technisch einfach übernommen werden. Die Prozesse der Verwaltung und Schule werden vermehrt direkt abgebildet. Der Kanton St. Gallen bearbeitet momentan die Einsetzung eines sogenannten



3. April 2018
Seite 3

eGov-Portals. Damit sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern Online-Dienste und Dienstleistungen über ein einheitliches Portal – unabhängig von der Staatsebene – zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt ist bei diesem Projekt involviert.

Unabhängig vom Redesign des Internetauftritts werden die Themen Smart City und Digitalisierung einen grossen Einfluss auf die Zukunft haben. Diese Anpassungen und weitere Bedürfnisse werden Einfluss auf das zukünftige Angebot eines Internetauftritts haben. Bei der Fachhochschule St. Gallen ist das Interesse angemeldet worden, an einer Diplomarbeit mitzuwirken, um insbesondere die Frage zu klären, was die Kundinnen und Kunden der Zukunft von einer Verwaltung erwarten bzw. nachfragen.

Social Media

Der Stadtrat hat sich bereits vor einigen Jahren intensiv mit der Einführung von Social Media auseinandergesetzt. Aufgrund einer umfassenden SWOT-Analyse wurde damals auf die Einführung von Social Media verzichtet.

Der Stadtrat hat am 20. März 2017 das neue Informations- und Kommunikationskonzept genehmigt. Bestandteil des Informations- und Kommunikationskonzepts ist eine Analyse zur allfälligen Einführung von Social Media-Kanälen für die Stadt.

Diese Analyse ist in der Zwischenzeit erstellt und dem Stadtrat unterbreitet worden. Sie kommt zum Ergebnis, dass die Einführung sozialer Medien mehr Vorteile als Nachteile mit sich bringt. Vor dem Hintergrund, dass die sozialen Medien laufend an Bedeutung gewinnen werden, soll die Stadt diese Möglichkeit einer direkten und dialogorientierten Kommunikation mit der Bevölkerung in Zukunft nutzen. Sie können zu mehr Bürgernähe und Transparenz beitragen, aber auch zwecks Standortmarketing eingesetzt werden.

Der Stadtrat hat im Grundsatz der Einführung von Social Media-Kanälen zugestimmt. Zurzeit erstellt eine Arbeitsgruppe ein Umsetzungskonzept, welches die Ziele, Zielgruppen, Leitlinien und Prozesse für die Einführung sozialer Medien definiert. Für die Bewirtschaffung der sozialen Medien sind zusätzliche Stellenprozente erforderlich. Ziel ist es, die Angebote per Anfang 2019 einzuführen.

C. Vaterschaftsurlaub für städtische Angestellte (Grünliberale Partei)

Väter wollen heute Verantwortung übernehmen. Für eine moderne und gleichberechtigte Gesellschaft ist es unerlässlich, Vätern die Chance zu geben, sich so früh wie möglich in den familiären Alltag zu integrieren. Als zusätzlicher Effekt kann der Beschäftigungsdiskriminierung der Frauen entgegengewirkt werden. Durch die „Schlechterstellung“ der Männer aus Sicht des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Anstellung aufgrund der zusätzlichen Urlaubstage können indirekt die Anstellungschancen der Frauen verbessert werden.

Auf nationaler Ebene wird demnächst über eine Initiative abgestimmt, die einen gesetzlichen Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen fordert, der über die Erwerbsersatzordnung finanziert werden soll. Die Politik hinkt aber der Privatwirtschaft längst hinterher. Einige Arbeitgeber gewähren frisch gebackenen Vätern freiwillig einen Vaterschaftsurlaub (Axa: 20 Tage / Raiffeisen, Migros, Swisscom: 15 Tage / Huber+Suhner, SBB, Post: 10 Tage). Auch einige Stadtverwaltungen gewähren ihren Mitarbeitern mehr als das gesetzliche Minimum von einem freien Tag bei der Geburt des Kindes (Bern, Biel, Genf,



3. April 2018
Seite 4

Neuenburg, Lausanne: 20 Tage / Winterthur, Luzern, Zug, Zürich: 10 Tage).

Die Grünliberale Partei ist der Meinung, dass die Stadt Rapperswil-Jona als Arbeitgeberin in der Frage des Vaterschaftsurlaubs eine Vorreiterrolle übernehmen sollte, um als Arbeitgeberin attraktiv zu bleiben und in der Hoffnung, dass auch privatwirtschaftliche Arbeitgeber in der Region nachziehen werden. Die GLP möchte deswegen vom Stadtrat wissen:

- Wie viel Tage bezahlter und unbezahlter Urlaubstage kann ein Angestellter der Stadt bei der Geburt seines Kindes einziehen?
Gemäss Personalreglement erhält ein Angestellter fünf Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub. Zudem kann ein Mitarbeiter gemäss Personalreglement innerhalb eines Jahres nach der Geburt des eigenen Kindes den 13. Monatslohn ganz oder zur Hälfte als bezahlten Urlaub beziehen. Zusätzlich kann ebenfalls unbezahlter Urlaub gewährt werden, wenn es die dienstlichen Verhältnisse gestatten und der Arbeitgeberin keine Nachteile daraus entstehen.
- Welche Kosten würden bei den verschiedenen Modellen (5/10/15/20 bezahlt/unbezahlt Urlaubstage) für die Stadt entstehen?
Bei einem durchschnittlichen Lohn von rund Fr. 84'200.— würde dies Kosten von Fr. 1'619.— / Fr. 3'238.— / Fr. 4'858.— / Fr 6'477.— bei bezahltem Urlaub mit sich bringen, bei unbezahltem Urlaub müsste der personelle Ausfall mit einem Stellvertreter geregelt werden, was je nach Dauer Kosten für die Selektion etc. mit sich bringen könnte.
- Ist der Stadtrat bereit die Einführung eines Vaterschaftsurlaub fürs städtische Personal zu prüfen?
Eine Einführung wird periodisch immer wieder geprüft, indem insbesondere das nahe stehende betriebliche Umfeld in die Betrachtung einbezogen wird. Das letzte Mal erfolgte dies bei der Überarbeitung des Personalreglements im Jahr 2015. Gleichzeitig sind bei vielen Personalthemen die Regelungen des Kantons massgebend und wegweisend. In diesem Zusammenhang gelten die gleichen Regelungen. Der Kanton gewährt ebenfalls fünf Tage und bietet die geschilderte Variante zum Bezug des 13. Monatslohns als bezahlten Vaterschaftsurlaub an.

D. Städtische Informationen (UGS Rapperswil-Jona)

Wir möchten fragen, ob die städtischen Informationen in der leichten Sprache abgegeben werden für Personen, die darauf angewiesen sind, um den Inhalt verstehen zu können.

Es ist eine stete Herausforderung, die Informationen einheitlich und verständlich zu formulieren. Im Sinne der Ausrichtung auf die Kundinnen und Kunden ist dies seit jeher ein wichtiger Anspruch der Stadt. So werden insbesondere die Abstimmungs- und Bürgerversammlungsunterlagen in verständlicher Form formuliert. Bis anhin sind nie Rückmeldungen eingegangen, wonach diese Unterlagen nicht verständlich seien. Deshalb hat der Stadtrat bereits vor längerer Zeit beschlossen, auf die Abgabe der städtischen Informationen in der leichten Sprache zu verzichten. Zudem stehen die Mitarbeitenden der



3. April 2018
Seite 5

Stadt jederzeit, auch ausserhalb der üblichen Schalteröffnungszeiten, für Fragen und Anliegen der Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung.

E. Rechtsdienst (UGS Rapperswil-Jona)

Von den 77 Gemeinden VSGP haben die wenigsten einen Rechtsdienst. Wir sind der Meinung, dass Rapperswil-Jona als zweitgrösste Stadt des Kantons einen Rechtsdienst einrichten sollte. Rechtsfragen von Verantwortlichen aus allen Ressorts könnten so frühzeitig und intern abgeklärt werden. Wie stellt sich der Stadtrat dazu?

Im Zusammenhang mit der Behörden- und Verwaltungsorganisation (BVO) ist beschlossen worden, dass der Stv. Stadtschreiber mit einem Pensum von 40 % für die Behandlung der Rechtsfälle in der Stadt zuständig ist. In erster Linie betreffen die Rechtsfälle die Bauverwaltung. Stefan Eberhard, Stv. Stadtschreiber, kann die Einsprachen und Rekurse in diesem Bereich als Rechtsagent mit der notwendigen Fachkompetenz erledigen. In Einzelfällen zieht der Stadtrat externe Rechtsanwälte bei. In erster Linie wird diese Aufgabe durch Dr. Stephan Staub, ehemaliger Rechtskonsulent der Stadt St. Gallen, heute Rechtsanwalt, wahrgenommen. Seine Arbeit umfasst im Wesentlichen sehr umfangreiche Vertragswerke und die Behandlung von sehr komplexen Rechtsmittelverfahren.

Aus Sicht des Stadtrats bewährt sich diese Organisation. Sie ist kostengünstig und macht aus verwaltungsökonomischer Sicht Sinn. Zudem wäre ein eigener Rechtsdienst aufgrund der möglichen Geschäftsfälle nicht ausgelastet. Eine externe Lösung erlaubt zudem, auf spezialisierte Fachpersonen zurückzugreifen.

F. Fonds für erneuerbare Energien (UGS Rapperswil-Jona)

Weiters stellen wir eine Frage, wie die Stadt ihre Aufgabe löst, die 3 Mio. Franken vom Energiefonds für Projekte in nächster Zukunft einzusetzen. Sind Solarenergie-Anlagen auf dem Schulhaus Hanfländer vorgesehen? Wie nimmt die Stadt ihre Vorbildfunktion mit erneuerbarer Energiegewinnung bei öffentlichen Bauten wahr?

Grundlage für die Mittelverwendung bilden Artikel 1 und 3 des Fondsreglements. Dieses wurde an der Bürgerversammlung vom 1. Dezember 2016 genehmigt.

Die Anwendung erfolgt bisher pragmatisch. Eine erste Entnahme von Fr. 165'000.— wurde in das Investitionsbudget 2017 für eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf dem Dach von Gebäude 2 des Berufs- und Weiterbildungszentrums aufgenommen. Diese Anlage konnte bis heute aus verschiedenen Gründen noch nicht realisiert werden. Aktuell zeichnet sich ab, dass sich im Zusammenhang mit einer Dachsanierung im Jahr 2018 eine kleinere Anlage auf dem Dach von Gebäude 3 realisieren lässt. Im Investitionsbudget 2018 sind Fr. 350'000.— zulasten des Energiefonds für eine PV-Anlage auf dem Garderobentrakt der Sporthalle Grünfeld enthalten. Grundlagen für weitere Anlagen liegen vor.

Für die Schulanlage Hanfländer sind PV-Anlagen, Solaranlagen für Warmwasser und die Umstellung von Heizanlagen auf erneuerbare Energieträger vorgesehen, wenn Erneuerungen anstehen. Angedacht sind die Sanierung des Schwimmbades und der Neubau ei-



3. April 2018
Seite 6

ner Aula ab 2022 und später. Auch das Dach des Schulhauses soll im ähnlichen Zeitraum erneuert werden. Im Zusammenhang mit solchen Bauarbeiten wird die Förderung von erneuerbarer Energie im Schulhaus Hanfländer aufgenommen.

Die beste Energie ist die eingesparte Energie. Deshalb wird bei Neubauten sowie bei der Sanierung von Bestandesbauten auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch geachtet. Eine gute Isolation sowie Zwangslüftung mit Wärmerückgewinnung stehen dabei im Vordergrund, wobei sich die Stadt am Minergiestandard orientiert. Weiter gehört dazu, dass Gebäude im Sommer nicht gekühlt, sondern automatisch beschattet werden, dass Licht automatisch abgestellt wird usw. Zum Energiesparen beim öffentlichen Bau gehört aber auch, dass die Strassenbeleuchtung Schritt für Schritt auf LED umgestellt und an Strassen mit wenig Durchgangsverkehr gedimmt bzw. mit Bewegungsmeldern ausgerüstet wird oder dass beim Bus-/Bahnhof Jona die Lichtstärke in der Nacht markant reduziert wird.

G. Drohnenflüge vom Schlosshügel (Verein für eine wohnliche Altstadt)

Hobby-Drohnen im Siedlungsgebiet sind ein rasch wachsendes Problem. Die Behörden tun sich schwer damit, den Drohnenbesitzern klar zu machen, wo sie fliegen dürfen und wo nicht. Und sie sind erst recht überfordert, wenn es darum geht, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen. Das ist bekannt und unbestritten. Unter diesen Umständen erstaunt es, dass auf dem Schlosshügel in Rapperswil ein Drohnenwettkampf stattfinden soll: Im Siedlungsgebiet, an einem Ort mit einem Flugverbot für solche Geräte (5 km-Bereich des Flughafens Wangen-Lachen) und an einem Ort, der wegen seiner Lage prädestiniert für unerlaubte Drohnenflüge ist. Das hat auf jeden Fall eine falsche Signalwirkung. Bereits haben an den ersten Frühlingstagen wieder verschiedene ahnungslose (?) Drohnenbesitzer ihre Geräte vom Schlosshügel aus über die Altstadt fliegen lassen. Sollte das Bundesamt für Zivilluftfahrt die Ausnahmegewilligung wirklich erteilen und der Drohnenwettkampf findet tatsächlich an diesem Ort statt, so erwarten wir vom Veranstalter und von den Behörden, dass sie das Drohnenflugverbot auf dem Schlosshügel als Begleitmassnahme deutlich kommunizieren. In der ersten Berichterstattung zum Anlass war das leider noch nicht der Fall.

- Welche Massnahmen (z.B. in den Medien) gedenkt die Stadt zu ergreifen, um das Drohnenflugverbot auf dem Schlosshügel zu kommunizieren?
- Was für Massnahmen sind auf dem Schlosshügel geplant, um Drohnenflüge zu verhindern? (Informationstafeln, Kontrollen usw.)
- Welche Auflagen macht die Stadt dem Veranstalter des Drohnenwettkampfes, damit die tausenden von Besucher vor Ort und die (in der Presse angekündigten) Millionen von digitalen Followern über das geltende Drohnenflugverbot auf dem Schlosshügel informiert sind?

Stellungnahme von Rapperswil Zürichsee Tourismus als Veranstalter
Immer mehr Leute nutzen das rasant wachsende Angebot von Drohnen. In den Medien wird aktuell laufend über den Bedarf von Information, Sensibilisierung, Regulierung und möglichen Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung berichtet. Das Bundesamt für Zivil-



3. April 2018
Seite 7

luftfahrt (BAZL) sowie weitere Stellen sind entsprechend gefordert, auf den Trend zu reagieren.

Der „Drone Grand Prix Lake Zurich“ wird von einem umfangreichen Rahmenprogramm begleitet, welches durch die Hochschule Rapperswil (HSR), in enger Abstimmung mit den Organisatoren sowie den Behörden, erarbeitet und präsentiert wird. Der Event ist dank der zu erwartenden hohen Medienpräsenz eine optimale Plattform, um die breite Bevölkerung auf die Handhabung und Regelungen bezüglich Drohnen zu sensibilisieren. Die Gestaltung des Rahmenprogramms wird in den kommenden Monaten erstellt und soll neben einem Parcours für die Bevölkerung auch von Workshops, Referaten (z.B. BAZL) und Infoständen begleitet werden. Durch die hohe Aufmerksamkeit des „Drone Grand Prix Lake Zurich“ wird eine ausserordentlich interessante Chance, breit und ausführlich zu informieren sowie mit klaren Botschaften entsprechend viele Leute zu erreichen erwartet.

In den kommenden Wochen wird vom Organisations-Komitee ein Redaktionsplan für die weitere Kommunikation bezüglich dem „Drone Grand Prix Lake Zurich“ inkl. Rahmenprogramm erstellt. Es ist geplant, die Sensibilisierung bezüglich Anwendung sowie Vorschriften entsprechend in die Kommunikationspakete einzubeziehen. Über die vorhandenen Kanäle der Drone Champions League, Zürich Tourismus, HSR, LAAX, Rapperswil Zürichsee Tourismus sowie den Medien werden die Botschaften jeweils gezielt verbreitet. Zudem ist vorgesehen, dass am Anlass selber bei der HSR verschiedene Anwendungen vor Ort vorgestellt werden und unter anderem auch direkt auf die gesetzlichen Rahmenbedingung hingewiesen wird.

Die Flughöhe am Drohnenrennen in Rapperswil-Jona beschränkt sich auf wenige Meter über dem Boden. Gemäss ersten Abklärungen mit dem Flughafen Wangen kann folgendes festgehalten werden: „Sofern Sie von der Pistenachse mindestens einen Abstand von 1 km einhalten und maximal 100 Meter Höhe über Grund fliegen, sind Ihre Flüge auch innerhalb des Bereichs von 5 km für uns kein Problem. Flüge bis maximal 150 Meter über Grund müssen ausserhalb des Bereichs der Platzrunde von Wangen-Lachen stattfinden (ganzer Obersee).“ Diese Vorgaben werden uneingeschränkt erfüllt werden können.

Der Stadt sind die Sicherheit, das Einhalten der gesetzlichen Grundlagen sowie eine entsprechende Kommunikation äusserst wichtig. Passende Vorgaben und Möglichkeiten werden im Dialog mit den Organisatoren und den Behörden erarbeitet sowie bei Bedarf als Bestandteil in die Bewilligung integriert. Die Hoheit für die Bewilligung liegt bei der Sicherheitsverwaltung und dem Stadtrat. Das BAZL hat zudem gemäss Medienberichten bereits in Aussicht gestellt, die Bewilligung für das Rennen zu erteilen.

Durch den „Drone Grand Prix Lake Zurich“ wird eine aktive Chance erhalten, das Thema auf sympathische Art und Weise den Leuten näher zu bringen und die nötige Sensibilisierung in der Bevölkerung zu verstärken. Die laufende Weiterentwicklung der Technologie sowie die damit verbundenen, gesetzlichen Rahmenbedingungen werden entsprechend in die weitere Kommunikation einfließen.



3. April 2018
Seite 8

Beilage:

- Stadtforum vom 17. November 2016: Beantwortung Drohnen über der Stadt Rapperswil-Jona (SP)



17. November 2016

Stadtforum vom 17. November 2016: Beantwortung Drohnen über der Stadt Rapperswil-Jona (SP)

Registratur-Nr.: 14.03.02

Geschäftslaufnummer: PRS 2017-137 Signatur

Drohnen, d.h. ferngesteuerte unbemannte Fluggeräte liegen momentan im Trend. An schönen Sommertagen konnten sie häufig auch über der Altstadt bzw. der Seepromenade von Rapperswil beobachtet werden. Auch während des blues'n'jazz 2015 und 2016 konnte man Drohnen am Himmel über Rapperswil sehen. Gemäss dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) dürfen Drohnen seit dem 1. August 2014 jedoch nicht über bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen betrieben werden. Gegen diese Regelung wurde somit offensichtlich mehrfach verstossen. Das BAZL schreibt zudem, dass Kantone und Gemeinden ergänzende Einschränkungen für den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen erlassen können. Mit den meisten Drohnen lassen sich zudem Luftaufnahmen machen, die bezüglich des Datenschutzes sowie des Schutzes der Privatsphäre äusserst heikel sein können.

Die SP Rapperswil-Jona möchte vom Stadtrat diesbezüglich klare Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Ist dem Stadtrat bekannt, dass im Sommer regelmässig Drohnen über Altstadt und Seepromenade unterwegs sind? Wurden diese Verstösse geahndet?
2. Welche kantonalen Regelungen gelten bezüglich des Einsatzes von Drohnen?
3. Welche Regelungen gelten in Rapperswil-Jona für den Einsatz von Drohnen?
4. Wie viele Bewilligungen wurden vom BAZL für Drohnen über dem Gebiet von Rapperswil-Jona im Jahr 2016 bisher erteilt? Welche Rolle spielt die Stadt Rapperswil-Jona bei solchen Bewilligungsverfahren und wie laufen diese genau ab?
5. Wurden die Drohnen an den Veranstaltungen des blues'n'jazz 2015 und 2016 von den Veranstaltern betrieben?
6. Können aus Sicht des Stadtrats die Vorschriften des Datenschutzes sowie der Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden, wenn Drohnen über bewohntem Gebiet, über KonzertbesucherInnen und TouristInnen fliegen und dabei Luftaufnahmen gemacht werden?
7. Welche Massnahmen plant der Stadtrat, um die widerrechtliche Verwendung von Drohnen in Rapperswil-Jona zu unterbinden?

Einleitendes zur Thematik „Drohnen“

- Massgebend ist die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941; VLK), welche unter anderem auch für unbemannte fernge-



17. November 2016
Seite 2

steuerte Luftfahrzeuge, als welche eine Drohne bezeichnet wird, gilt. Drohnen sind rechtlich den Flugmodellen gleichgestellt und gelten als Modellluftfahrzeuge.

- Die Verordnung unterscheidet zwischen unbemannten Luftfahrzeugen bis 30 kg Gewicht und solchen über 30 kg Gewicht.
- Bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen wird lediglich auf Drohnen bis 30 kg eingegangen, da Drohnen über 30 kg Gewicht bis dato im Raum Rapperswil-Jona nicht eingesetzt wurden und damit nicht themenrelevant sind. Der Betrieb einer Drohne über 30 kg Gewicht untersteht zudem der Bewilligungspflicht. Die Erteilung einer solchen Bewilligung liegt in der Kompetenz des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL).
- Folgende Bedingungen beim Betrieb einer Drohne bis 30 kg Gewicht sind nach Art. 17 VLK einzuhalten (nicht abschliessend):
 - a) *Steter Sichtkontakt der Betreiberin / des Betreibers zum Fluggerät*
 - b) *Kein Drohneneinsatz im Umkreis von weniger als 100 m um Menschenansammlungen (Ausnahmen durch Erteilung einer Bewilligung möglich – Bewilligungskompetenz BAZL)*
 - c) *Kein Drohneneinsatz in einem Abstand von weniger als 5 km von den Pisten eines zivilen oder militärischen Flugplatzes*

1. Ist dem Stadtrat bekannt, dass im Sommer regelmässig Drohnen über Altstadt und Seepromenade unterwegs sind? Wurden diese Verstösse geahndet?

Es ist bekannt, dass auf dem Stadtgebiet von Rapperswil-Jona immer wieder Drohnen im Einsatz sind. Die Kantonspolizei hat bis dato in zwei Fällen Strafanzeigen erhoben, bei welchen Widerhandlungen gegen die VLK festgestellt wurden. Übertretungsort war in beiden Fällen die Altstadt.

2. Welche kantonalen Regelungen gelten bezüglich des Einsatzes von Drohnen?

Es bestehen keine kantonalen oder kommunalen Regelungen resp. Rechtsnormen. Es gilt die Verordnung des UVEK, das Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Normen des zivilen Rechts. Die Strafverfolgungsbehörden richten sich nach diesen.

3. Welche Regelungen gelten in Rapperswil-Jona für den Einsatz von Drohnen?

Siehe Antwort Ziffer 2. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Polizeistation Rapperswil-Jona sowie die Sicherheitsverwaltung eine Meldepflicht für Drohnen-Flugoperationen (z.B. Auftragsflüge für Immobilienfotografien) wünschen resp. verlangen. Eine rechtliche Grundlage dazu besteht zwar nicht, die Akzeptanz der „Piloten“ ist jedoch hoch.



17. November 2016

Seite 3

4. Wie viele Bewilligungen wurden vom BAZL für Drohnen über dem Gebiet von Rapperswil-Jona im Jahr 2016 erteilt. Welche Rolle spielt die Stadt Rapperswil-Jona bei solchen Bewilligungsverfahren und wie laufen diese genau ab?

Eine Bewilligung des BAZL ist notwendig für unbemannte Luftfahrzeuge über 30 kg Gewicht. Um eine solche wurde in diesem Jahr bis heute nicht ersucht. Es wurde somit keine Bewilligung ausgestellt. Gemäss BAZL werden Bewilligungen äusserst zurückhaltend erteilt, was den Überflug von Menschenmengen betrifft.

5. Wurden die Drohnen an den Veranstaltungen des blues'n'jazz 2015 und 2016 von den Veranstaltern betrieben?

Gemäss Auskunft des Veranstalters wurde am blues'n'jazz 2015 eine Drohne eingesetzt. 2016 sei keine Drohne eingesetzt worden.

6. Können die Vorschriften des Datenschutzes sowie der Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden, wenn Drohnen über bewohntem Gebiet, über Konzertbesucher/innen und Tourist/innen fliegen und dabei Luftaufnahmen gemacht werden?

Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre respektive die Vorschriften des Datenschutzgesetzes eingehalten werden. Es ist zu unterscheiden zwischen Fotoaufnahmen anlässlich von Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen wie dem blues'n'jazz und Aufnahmen bei sonstigen Aufenthalten im öffentlichen oder privaten Raum.

Bei Besuchen von öffentlichen Veranstaltungen wie dem blues'n'jazz werden Drohnen beispielsweise zur Sicherheit der Besucher eingesetzt. Es werden so Besucherströme kontrolliert und damit die Sicherheit der Besucher erhöht. Der Schutz der Privatsphäre wird in diesen Fällen nicht ganz so streng beurteilt, da mit dem Erwerb der Eintrittskarten gleichzeitig von der stillschweigenden Einwilligung der Besucher ausgegangen wird, sich überwachen bzw. fotografieren zu lassen.

Die Veröffentlichung solcher Fotoaufnahmen, auch wenn stillschweigendes Einverständnis angenommen wird, ist jedoch rechtlich heikel und kann eine Persönlichkeitsverletzung darstellen. Wie erwähnt wird jedoch bei der Beurteilung ein strengerer Massstab angesetzt. In allen anderen Fällen werden mit ungefragt getätigten Aufnahmen in öffentlichem und privatem Raum definitiv geltende Rechtsnormen verletzt.

7. Welche Massnahmen sind geplant um die widerrechtliche Verwendung von Drohnen in Rapperswil-Jona zu unterbinden?

Der Einsatz von Drohnen ist unter Voraussetzung der Einhaltung der einleitend erwähnten Bedingungen nicht verboten. Widerhandlungen gegen die VLK ziehen eine strafrechtliche Verfolgung nach sich. Bei Persönlichkeitsverletzungen stehen Betroffenen zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen zur Verfügung.

Im Falle von Widerhandlungen im privaten Bereich haben Betroffene, nebst Klagemöglichkeit auf Persönlichkeitsverletzung, die Möglichkeit eine Eigentumsfreiheitsklage (Art. 641 Abs. 2 ZGB), eine Besitzesschutzklage (inkl. Selbsthilfe,



17. November 2016
Seite 4

Art. 926 bis 929 ZGB) oder Klage gestützt auf das Nachbarrecht (Art. 679 ZGB) zu erheben. Es bestehen somit öffentlich-rechtliche sowie zivilrechtliche Möglichkeiten betreffend widerrechtlicher Verwendung von Drohnen.

Angesichts dieser bestehenden Rechtsbehelfe sind seitens der Stadt keine Erweiterungen der heutigen Rechtsgrundlagen nötig.